

## AUSHANG

### Interne Corona Regeln – Ahndung von Verstößen

Sehr geehrte Mitarbeitende,

wir stellen fest, dass der weitaus größte Teil von ihnen allen Anweisungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie Folge leistet und so dabei hilft, sich und Andere zu schützen und Schaden von unserem Unternehmen abzuwenden.

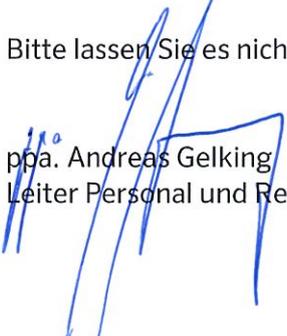
Gleichzeitig müssen wir aber leider auch feststellen, dass einige wenige Mitarbeitende sich immer wieder einmal nicht an die Vorgaben halten. Dies gilt insbesondere für das korrekte Tragen der Masken (Mund und Nase müssen bedeckt sein), aber auch für die Einhaltung der Abstandsregelungen.

Bitte beachten Sie daher Folgendes:

Bei allen Anweisungen, die wir im Zusammenhang mit der Corona Pandemie veröffentlicht haben, handelt es sich um Vorgaben, die zu einer arbeitsvertraglichen Nebenverpflichtung geworden sind. Daraus ergibt sich, dass bei Missachtung der Anweisungen eine arbeitsvertragliche Ahndung erfolgen kann. Bislang haben wir darauf verzichtet, sehen uns aber -gerade auch vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlich erhöhten Infektionsgeschehens- dazu gezwungen, in Einzelfällen disziplinarisch tätig zu werden.

**Neben einer mündlichen Ermahnung sind im Wiederholungsfall eine Ermahnung, Abmahnung bis hin zu einer verhaltensbedingten Kündigung möglich.**

Bitte lassen Sie es nicht soweit kommen.



ppa. Andreas Gelking  
Leiter Personal und Recht